



**KREIS  
STEINFURT  
DER LANDRAT**

**Umwelt- und Planungsamt  
-Immissionsschutz-**

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

---

Az.: 566.0003/13/0701 G1  
ArbStNr: 566-9991926

Steinfurt, 18.04.2013

**Auskunft** erteilt: Herr Simon  
Tel.: 02551 / 69-2509  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

**Immissionsschutzrechtlicher  
Genehmigungsbescheid**

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

vom

**18. April 2013**

für Herrn

**Alfons Beckmann GbR**

**Möllerhookstraße 51**

**48432 Rheine**

zur

**Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen  
auf dem Grundstück in 48432 Rheine,  
Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 142, Flurstück 55.**

---

Dienstgebäude  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
St-Nr: 311/5851/0284 FA ST  
Telefon: 02551 69-0

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG  
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE82 4016 3720 0040 3002 00  
BIC: GENODEM1SEE

## Gliederung

### Seite

I	Tenor	3
II	Antragsunterlagen	4
III	Anlagedaten	5
IV	Nebenbestimmungen	6
	1. Allgemeines	
	2. Baurecht	
	3. Immissionsschutzrecht	
	4. Satzungsrecht der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	
	5. Abfall- und Bodenschutzrecht	
	6. Wasserrecht	
	7. Landschaftsschutzrecht	
	8. Veterinärrecht	
V	Hinweise	18
	1. Immissionsschutzrecht	
	2. Baurecht	
	3. Satzungsrecht der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	
	4. Landschaftsschutzrecht	
	5. Wasserrecht	
	6. Veterinärrecht	
VI	Begründung	21
VII	Kostenentscheidung	23
VIII	Belehrung über den Rechtsbehelf	24

## I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. § 4 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 und Nr. 7.1 Spalte 1, Buchstabe g) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen.

### **Aufschiebende Bedingungen:**

Die Straße Ostenfelder Weg ist ein in 3,0 m ausgebauter Wirtschaftsweg, der nicht geeignet ist, zusätzlichen Gewerbeverkehr aufzunehmen. Es sind daher vor Baubeginn entsprechend des Vertrages vom 11.04.2013 zwischen der Stadt Rheine und dem Antragsteller Herrn Alfons Beckmann die vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Eine Abschrift des Vertrages ist den Antragsunterlagen beigelegt

### **Anlagen- und Genehmigungsumfang (BE bedeutet: Betriebseinheit):**

<b>BE</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Neubau</b>	<b>Nutzung</b>
1	Schweinemaststall	Neubau	2.732 Mastplätze
2	Futtersiloanlage	Neubau	6 Hochsilos
3	Güllehochbehälter	Neubau	1.918 m <sup>3</sup> Inhalt
4	Güllehochbehälter	Neubau	1.741 m <sup>3</sup> Inhalt

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 142, Flurstück 55 errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften, und im Wesentlichen mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## II

**Antragsunterlagen**

0.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
1.	Antrag	
1.1	Antragsformular 1	3 Blatt
1.2	Kurzbeschreibung	1 Blatt
1.3	Bauvorhaben	1 Blatt
2.	Pläne	
2.1	Topographische Karte (M.: 1:25000)	1 Blatt
2.2	Deutsche Grundkarte (M.: 1:5000)	1 Blatt
2.3	Lageplan (M.: 1:500)	1 Blatt
3.	Bauvorlagen	
3.1	Antragsformular für den baulichen Teil	2 Blatt
3.2	Lageplan (M.: 1:500)	1 Blatt
3.3	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (M.: 1:2000)	1 Blatt
3.4	Bauzeichnungen (Grundriss, Güllekanäle, Ansichten, Schnitte) (M.: 1:100)	6 Blatt
3.5	Befüll- und Entnahmestation (M.: 1:50)	1 Blatt
3.6	Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck	8 Blatt
3.7	Berechnungen	8 Blatt
3.8	Wohn- und Zubehörflächen	7 Blatt
3.9	Aufstellung der Rohbau- und Herstellungskosten	1 Blatt
3.10	Brandschutzkonzept	27 Blatt
3.11	Statistik der Baugenehmigungen	12 Blatt
3.12	Statistik der Baufertigstellungen	3 Blatt
4.	Anlage und Betrieb	
4.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	2 Blatt
4.2	Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4 Blatt
4.3	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4 Blatt
4.4	Ergänzende Baubeschreibung für Schweine	4 Blatt
4.5	Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben „Schweinestall“	13 Blatt
4.6	Berechnung der Güllelagerung	1 Blatt
4.7	Aufstellung der Tierzahlen	1 Blatt
4.8	Flächenverzeichnis	3 Blatt

4.9	Nährstoffbeurteilungsblatt	9 Blatt
4.10	Vermittlungsgarantie	2 Blatt
4.11	Pachtvertrag	13 Blatt
4.12	Informationsblatt „Westfalengas“	2 Blatt
4.13	DEVRIE – Bescheinigung für Abwasseranfall	1 Blatt
4.14	DEVRIE – Spezifische Reinigungsleistung	1 Blatt
4.15	DEVRIE – Auslegungs-Bescheinigung	4 Blatt
4.16	DEVRIE – Wartungsvertrag	1 Blatt
4.17	Immissionsgutachten	60 Blatt
4.18	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten – Formular 2	1 Blatt
4.19	Technische Daten – Formular	36 Blatt
4.20	Fließbild für den geplanten Stall BE 1	1 Blatt
4.21	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) – Formular 4	3 Blatt
4.22	Quellenverzeichnis (Luft) – Formular 5	1 Blatt
4.23	Abgasreinigung – Formular 6	2 Blatt
4.24	Niederschlagsentwässerung – Formular 7	1 Blatt
4.25	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe – Formular 8.5	2 Blatt
5.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung/Sonstige Unterlagen	
5.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG	10 Blatt
5.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	39 Blatt
5.3	Artenschutzrechtliche Prüfung	19 Blatt

### III

## Anlagedaten

Anlage zum Halten von Mastschweinen mit insgesamt:

2.732 Schweinemastplätzen,

5.319 m<sup>3</sup> Güllelagervolumen

## IV

### Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeines

1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt vor Ablauf der Frist vorzulegen.

1.2 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt schriftlich mitzuteilen.

1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

#### 2. Baurecht

2.1 Für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist als Zulassungsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung (z.B. Rückbaulast) vor Baubeginn abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Eine Durchschrift der Rückbaulastverpflichtung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde zu zuschicken.

2.2 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt sind (§ 75 Abs. 6 der Bauordnung NRW –BauO NRW-).

Der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage (§ 81 Abs. 2 der BauO NRW) ist durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Bauleiters vor Baubeginn zu führen.

- 2.3 Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn dem Bauamt der Stadt Rheine vorliegen. Ohne den Standsicherheitsnachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- 2.4 Erforderlich werdende Ausschachtungsarbeiten sind mit Umsicht und mit der nötigen Sorgfalt durchzuführen. Sofern im Zuge der Arbeiten Blindgänger gefunden werden, sind unverzüglich entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und der Fachbereich Recht und Ordnung der Stadtverwaltung Rheine zu benachrichtigen.
- 2.5 Der Nachweis muss von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit aufgestellt oder geprüft sein (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW). Die zugehörige Prüfbescheinigung (§ 72 Abs. 6 BauO NRW) ist beizufügen.
- 2.6 Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu beauftragen.
- 2.7 Mit der Anzeige über den Baubeginn sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde die mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen mit Namen und Anschrift zu benennen.
- 2.8 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, aus der hervorgeht, dass dieser sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem vorgelegten bautechnischen Nachweis ausgeführt worden ist.
- 2.9 Das Brandschutzkonzept 12-12 der AGeB GmbH vom 27.03.2012 sowie der Er-

ganzung (13-04) vom 19.01.2013 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausfuhrung des Vorhabens einzuhalten.

- 2.10 Auf eine komplette Feuerwehrumfahrt kann verzichtet werden, wenn mindestens eine Langsseite und eine Giebelseite des Gebaudes von der Feuerwehr mit einem Fahrzeug mit mindestens 12 Tonnen Traglast angefahren werden kann.
- 2.11 Es ist ein Nachweis der ausreichenden Loschwasserversorgung zu erbringen. Es mussen mindestens 1.600 l/Minute fur die Dauer von 2 Stunden zur Verfugung stehen (Loschwasserteich mit einem Inhalt von mindestens 300 Kubikmetern gem. DIN 14210).
- 2.12 In Abstimmung mit der ortlich zustandigen Feuerwehr ist fur dieses Objekt ein Feuerwehreinsatzplan gem. DIN 14095, Teil 1 –Feuerwehrplane fur bauliche Anlagen- zu erstellen. Kopien dieses Planes mussen spatestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der baulichen Anlage wie folgt verteilt werden:
- 2 x spritzwassergeschutzt an die ortliche Feuerwehr
  - 1 x in Papierform an die ortliche Feuerwehr
  - 1 x in Papierform an die Bauaufsichtsbehorde/Brandschutzdienststelle
  - 1 x in Papierform an die Leitstelle des Kreises Steinfurt in Rheine.
- 2.13 Alle Quergange innerhalb des Stalles mussen einen direkten Notausgang ins Freie aufweisen.
- 2.14 Die ordnungsgemae Ausfuhrung des baulichen Brandschutzes ist durch den Brandschutzsachverstandigen oder einen beauftragten Fachbauleiter uberwachen zu lassen. Mit der Anzeige uber die abschlieende Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine Bescheinigung des Brandschutzsachverstandigen oder des Fachbauleiters vorzulegen, in der er die stichprobenhafte Kontrolle der Einhaltung des Brandschutzkonzeptes wahrend der Bauausfuhrung bescheinigt. Auerdem ist in dieser Bescheinigung darzulegen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geandert worden sind.

### 3. Immissionsschutzrecht

#### **Stallbelegung:**

- 3.1 Im Schweinemaststall, Betriebseinheit (BE) 1 darf die Anzahl der aufgestallten Tiere zu keinem Zeitpunkt mehr als 2.732 Mastschweine betragen.

#### **Abluftreinigung – Abluftwäscher:**

- 3.2 Die gesamte Abluft des Schweinemaststalles (BE 1) ist ausschließlich über die Abluftreinigungsanlage (Abluftwäscher) abzuleiten. Fenster, sowie abluftrelevante Öffnungen sind geruchsdicht verschlossen zu halten, Tür- oder Torbewegungen sind auf notwendige Durchgangs- oder Durchfahrvorgänge zu beschränken.
- 3.3 Die Abluftreinigungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass
- a) die Abscheideleistung für Staub mehr als 70 Prozent beträgt,
  - b) die Abscheideleistung für Ammoniak mehr als 70 Prozent beträgt
  - c) im Reingas darf kein anlagentypischer Rohgasgeruch wahrnehmbar ist und
  - d) der von der biologischen Stufe ausgehende biogene Reingasgeruch im geometrischen Mittel eine Reingaskonzentration von 300 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreitet.
- 3.4 Zur gesicherten Beibehaltung der Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, worin alle Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes durch Wartung, Inspektion und Instandsetzung aufzuführen sind. Das Betriebstagebuch dient als Nachweis des Betriebszustandes und ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. Es ist auf Verlangen dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.5 Zur Überwachung betriebsrelevanter Funktionen der Abluftreinigungsanlage sind folgende Parameter kontinuierlich zu erfassen und im Betriebsbuch zu dokumentieren:
- a) Umwälzpumpenfunktion
  - b) Wasserverteilungssystem
  - c) pH-Wert
  - d) Leitfähigkeit
  - e) Abschlammmenge
  - f) Druckdifferenzmessung vor und hinter der Abluftreinigungsanlage.

- 3.6 Für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Die Wartung durch die Fachfirma hat mindestens zweimal jährlich zu erfolgen.
- 3.7 14 Tage vor erstmaliger Aufstellung ist dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt schriftlich durch Hersteller- bzw. Erstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Abluftreinigungsanlage den Vorgaben dieses Bescheides entspricht. Die Abschrift eines Wartungsvertrages ist dieser Mitteilung beizufügen.
- 3.8 Frühestens sechs Monate und spätestens neun Monate nach Inbetriebnahme der BE 1 ist der Wirkungsgrad der Abluftreinigungsanlage bei voller Stallbelegung von einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen.  
Dabei sind unter Beachtung der im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 entsprechender Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt unverzüglich direkt zuzusenden.
- 3.9 Der Nachweis, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, ist erbracht, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich Messunsicherheit die festgelegten Werte nicht überschreitet. Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
- 3.10 Die vor genannten Messungen sind nach Ablauf von jeweils drei Jahren zu wiederholen. Der Messzeitpunkt mit den höchsten Emissionen ist bei der Wiederholungsmessung mit dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt abzustimmen.
- 3.11 Auf Antrag können die vor genannten Messungen nach der ersten Wiederholungsmessung von drei auf jeweils fünf Jahre verlängert werden, wenn durch den Betreiber der Abluftreinigungsanlage sichergestellt wird, dass das Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt jederzeit Einsicht in die elektronisch gespeicherten Betriebsdaten erhält.

**Güllebehälter:**

- 3.12 Die Güllebehälter (BE 3 und 4) sind mit einer festen Abdeckung (z.B. PVC-Hochsilodach) auszuführen.

**Vorschriften nach der Störfallverordnung:**

- 3.13 Es ist ein Abstand zum nächstliegenden Lagerbunker, hier: Lagerbunker 10, des benachbarten Sprengstofflagers der Firma Haarmann von 300 m einzuhalten.
- 3.14 Im Bereich der Schweinemastanlage ist die ständige Anwesenheit von Personen unzulässig. Insbesondere dürfen keine ständigen Arbeitsplätze in der Anlage oder dem dazugehörigen Betriebsgelände eingerichtet werden.

**4. Satzungsrecht der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**

**BE 1 Errichtung eines Schweinemaststalles**

**Gümelagerung allgemein**

- 4.1 a) In Gebäuden, in denen offene Behälter und Kanäle liegen, ist der Aufenthalt von Personen und Tieren beim Aufrühren und während der Entnahme von Fäkalien nur bei ausreichender Lüftung zulässig (Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit -VSG 2.8 § 6 Abs. 2-). Sofern keine ausreichende Lüftung möglich ist, ist der Aufenthalt im Stallbereich verboten.
- b) Ist es aus betriebstechnischen Gründen zwingend erforderlich, während der vorgenannten Tätigkeiten den Stall dennoch zu betreten, so muss geeigneter Atemschutz getragen werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass ausreichend Sauerstoff in der Atemluft vorhanden ist (VSG 1.1 § 14).
- c) Ein entsprechendes Warnschild bzw. die Betriebsanweisung »Gülle« ist an geeigneter, gut sichtbarer Stelle anzubringen (VSG 2.8 § 7).
- 4.2 Geschlossene Räume, in denen sich Bedienstände befinden, dürfen keine Öffnungen zu Behältern und Kanälen haben oder vorgesehene Rühr- und Spüleinrichtungen müssen außerhalb des Stalles bedienbar sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziff. 6).
- 4.3 Entnahmeöffnungen sind so einzurichten, dass sie auch in geöffnetem Zustand (z.B. zum Einbringen von Rühr- und Entnahmevorrichtungen) gegen Hineinstürzen

von Personen gesichert sind (*Beispiel Seite 22-26 Merkblatt Arbeitssicherheit aktuell „Flüssigmist“*) (VSG 2.8 § 3 Ziff. 1).

- 4.4 Eingebaute Absperrrichtungen (Schieber oder dgl.) müssen über Flur bedienbar sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1).

#### **Staumistverfahren**

- 4.5 a) Übergangsbereich Staukanal/Querkanal  
Die Schieber müssen von außen bedienbar sein. Auf diese Forderung kann verzichtet werden, wenn der Bedienungsstand der Schieber vom Stall vollständig abgetrennt und die Schieber gasdicht sind (VSG 2.8 § 5 Abs. 1).
- b) Befinden sich Stauschieber im separaten Treibgang, darf der Treibgang keine Öffnungen zu Behältern und Kanälen haben. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass der Boden des Treibganges mit einer gasdichten Betondecke versehen wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1).
- c) Das Eindringen von Schadgasen in den Stall während des Entleerens des Staukanales ist durch den Einbau eines Gasverschlusses zu verhindern (VSG 2.8 § 5 Abs. 1).
- 4.6 Übergangsbereich Querkanal/Güllebehälter  
Das Eindringen von Schadgasen aus dem Behälter in den Querkanal bzw. in den Stall ist durch Siphonierung auszuschließen (VSG 2.8 § 5 Abs. 1).
- 4.7 Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Anwesen sind nach der VDE-Bestimmung 0100 Teil 705 von Oktober 2007 zu installieren.  
Diese Bestimmung sagt aus, dass Schaltgeräte und auch Beleuchtungskörper (nach 705.559) mindestens in der Schutzart IP44/54 ausgeführt werden müssen, wenn Staub und Feuchtigkeit auftreten.  
Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten (VSG 1.4 § 2).
- 4.8 Bezüglich der vorgesehenen Gülletechnik ist eine Unterflurabsaugung vorzusehen. Hierfür ist ein Nachweis des Lüftungsanlagebauers über die variablen Parameter zu beschreiben um den Zentralgang frei von Schadgasen – insbesondere während des Rührvorganges – zu halten.

### **Flüssiggasanlage:**

- 4.9 Flüssiggasanlagen und Flüssiggasverbrauchsanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme in angemessenen Zeitabständen - max. alle vier Jahre - sowie nach Änderungen und Instandsetzungen, zu prüfen (VSG 3.1 § 24 und BGV D 34).
- 4.10 Sofern sich der Flüssiggastank im Bereich einer Bewegungsfläche für Fahrzeuge/Ackerschlepper befindet, ist ein entsprechender Anfahrerschutz vorzusehen.
- 4.11 Aufgrund der autark geplanten Betriebsstätte und der Entfernung zur „ersten“ Hofstelle sind Sozialräume, wie z.B. Toilette, Waschraum usw., entsprechend der Arbeitsstätten-Verordnung zu §§ 29, 34, 35 und 37 bzw. Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR) zu §§ 29 Abs. 1-4, 34 Abs. 1-5, 35 Abs. 1-4 und 37 Abs. 1, zu gestalten.

### **BE 2 Neubau von 6 Futterhochbehälter**

- 4.12 Anschlussstutzen pneumatisch zu befüllender Hochbehälter, müssen in gut erreichbarer Höhe (max. 1,40 m über Flur) liegen (VSG 2.2 § 2).
- 4.13 Abdeckungen, die geöffnet werden müssen, sind sicher zu befestigen und mit Einrichtungen zu versehen, die ein gefahrloses Öffnen und Schließen sicherstellen (VSG 2.2 § 4).

### **BE 3 und 4 Errichtung zweier Güllehochbehälter**

- 4.14 Sind am oberen Rand des Güllehochbehälters betriebsmäßig Arbeiten zu verrichten, so muss dort eine Arbeitsbühne vorhanden sein. Sie muss mit einem Aufstieg, einem rutschhemmenden Bodenbelag und folgender Absturzsicherung ausgerüstet sein: Mind. 1,00 m Höhe (bestehend aus Fuß-, Knieleiste und Brustwehr) (VSG 2.1 § 11 und § 12).
- 4.15 a) Wird als Aufstieg zur Arbeitsbühne eine Leiter benutzt, so muss an der Arbeitsbühne eine Leitersicherung vorhanden sein (VSG 2.3 § 4 Abs. 1).  
b) Die unbefugte Benutzung der Arbeitsbühne ist zu verhindern (VSG 2.2 § 3).
- 4.16 Übergangsbereich Güllebehälter/Vorgrube  
Das Eindringen von Schadgasen aus dem Behälter in die Grube bzw. in den Stall ist durch Siphonierung auszuschließen (VSG 2.8 § 5 Abs. 1).

- 4.17 Wird der Behälter abgedeckt, so müssen zusätzlich folgende Maßnahmen getroffen werden:
- (1) Es muss ein Schalter für ein evtl. vorhandenes elektrisches Rührwerk vorhanden sein, der nur vom Erdboden aus erreichbar ist.
  - (2) Es muss ein Hinweisschild angebracht sein mit etwa folgendem Wortlaut:  
„Vor dem Betreten der Arbeitsbühne ist das Rührwerk abzuschalten“.  
Diese Maßnahme ist notwendig, um zu verhindern, dass die Bedienungsperson giftigen Gasen ausgesetzt ist, die durch die Bewegung der Gülle austreten.
  - (3) Das Einsteigen in den Hochbehälter ist ohne geeignetem Atemschutz nicht zulässig.

## 5. Abfall- und Bodenschutzrecht

- 5.1 Anfallender Ober-/Mutterboden ist nach DIN 18300 und DIN 18320 zwischen zu lagern und vorrangig zum Zwecke der Abdeckung/Auffüllung der Grundstücksfläche zu verwenden.
- 5.2 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 5.3 Als Baumaterial verwendeter Boden und Bauschutt darf keine schädlichen Verunreinigungen enthalten. Soll dieses mineralische Material für bauliche Maßnahmen verwendet werden (ab 20 m<sup>3</sup>), sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten. Eine Verfüllung von Gebäudeteilen, wie Keller, Schächte, Gruben usw. mit Bodenaushub und Bauschutt ist nur zulässig, wenn die Zustimmung des Kreises Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) vorliegt.

- 5.4 Die Verwertung von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Hausmüllverbrennungsrückständen, Metallhüttenschlacken und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) bedarf vorab einer Erlaubnis gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz.
- 5.5 Eventuell anfallende Abfälle aus Tiergewebe (AS 02 01 02) sind in geschlossenen kühlbaren Behältnissen zu lagern und einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.  
Infektiöse Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden, sind generell von der Verwertung ausgeschlossen.
- 5.6 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt bzw. der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbh (EGST) zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

## **6. Wasserrecht**

- 6.1 Spül- und Reinigungswässer aus Stallungen, Futteraufbereitungsanlagen, usw. sind in die dafür vorgesehenen Anlagen abzuleiten (Güllekanäle, Vorgruben).
- 6.2 Gülle, Jauche und Sickerwasser dürfen nur auf wasserundurchlässig befestigten Plätzen entnommen werden (Mindestgröße 2,00 m im Umkreis um die Kupplungsstellen des Behälters und des Transportfahrzeuges). Durch Gefälle und/oder seitliche Aufkantungen ist ein Abfließen von Gülle, Jauche und Sickerwasser in unbefestigte Bereiche zu verhindern. Die an der Entnahmestelle beim Abfüllvorgang eventuell auslaufenden Flüssigkeiten sowie anfallendes Niederschlagswasser sind zu sammeln und in die Speicherräume zu leiten.
- 6.3 Alle Leitungen, in denen Gülle oder Gärsubstrate transportiert werden, müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen (z. B. PE-HD Rohre). Sie sind längskraftschlüssig herzustellen (z. B. Schraub- oder Flanschverbindungen). Bei Druckrohrleitungen muss der Nenndruck PN der Rohre größer als der maximale Pumpendruck sein. Unterirdische Rohrleitungen sind so auszuführen, dass sie wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind und Undichtigkeiten erkennbar sind. Sie sind frostfrei zu verlegen oder bei Frostgefahr zu entleeren.

- 6.4 Alle baulichen Anlagen, die zum Speichern von Gülle-, Jauche- und Silagesickersaft und zum Ableiten dienen, sind nach DIN 11622 "Gärfuttersilos und Güllebehälter" (Ausgabe Juli 1994) herzustellen. Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten einschließlich der Eigenleistungen muss durch einen fachkundigen Bauleiter überwacht werden. Für den Bau und Betrieb der Anlagen wird auf die Jauche, Gülle, Sickersaft -JGS-Anlagenverordnung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 13.11.1998 und 10.02.2006 hingewiesen.
- 6.5 Alle Leitungen, die zu einem unbeabsichtigten Auslaufen des Behälterinhaltes führen können, müssen mit doppelten Sicherheitseinrichtungen versehen sein (Schieber, Verschlusskappen, Ventile). Mindestens eine der Sicherheitseinrichtungen ist als Schnellschlussschieber auszubilden und gegen Betätigen durch Unbefugte zu sichern. Die Ausführung der Armaturen richtet sich nach DIN 11832 "Landwirtschaftliche Hoftechnik".
- 6.6 Die Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle (Lagerbehälter, Rohrleitungen, Anschlüsse, Armaturen, Kontrollschächte, Schieber usw.) sind nach DIN 11622 vor Inbetriebnahme und mindestens einmal jährlich während des Betriebes auf Dichtheit und Funktion zu prüfen und gegebenenfalls in Stand zu setzen.
- 6.7 Um die Dichtigkeit der unterirdischen Rohrleitungen festzustellen, hat der Betreiber durch Sachkundige eine Druckprüfung durchzuführen. Die Druckprüfung der Freispiegelleitungen ist mit Wasser (0,5 bar Überdruck) oder Luft nach DIN EN 1610 durchzuführen. Das Ergebnis der Druckprüfung (einschließlich der Prüfprotokolle) ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen ist spätestens nach 10 Jahren durch eine erneute Druckprüfung zu dokumentieren.
- 6.8 Die Kontrollschächte der Ringdränage müssen einsehbar sein. Die Schächte sind mindestens einmal im Monat auf Gülle oder Jauche zu überprüfen.
- 6.9 Bei der Lagerung von wassergefährdenden, flüssigen Stoffen (z. B. Säuren, Farben, Lösungsmittel, usw.), in Tanks oder handelsüblichen Behältern, müssen diese doppelwandig sein oder in Auffangwannen oder Auffangräumen aufgestellt werden.

- 6.10 Die Auffangwannen bzw. Auffangräume müssen flüssigkeitsundurchlässig und gegen die gelagerten wassergefährdenden Stoffe ausreichend beständig sein.
- 6.11 Das Waschwasservorlagebecken ist mit einer geeigneten säurefesten Beschichtung zu versehen. Der Nachweis der Beständigkeit ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt vor Baubeginn vorzulegen.
- 6.12 Die Förderung von Grundwasser zur Verwendung als Tränkwasser, Reinigungswasser oder zur Futteranmischung bedarf bei gewerblichen Betrieben einer Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.
- 6.13 Zum Nachweis der notwendigen Nährstoffabgabe ist bei jeder Abgabe und Aufbringung von Gülle ein Beleg (vergleichbar mit dem beigefügten Vordruck) auszufüllen. Eine Ausfertigung des Belegs verbleibt beim abnehmenden Betrieb. Eine zweite Ausfertigung des Belegs verbleibt beim Betreiber der Anlage. Die Nachweise sind zu sammeln und aufgelistet jährlich, jeweils zum 15.01. des Folgejahres der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen.
- 6.14 Ändert sich der Wirtschaftsdünger-Abnahmevertrag oder tritt der Abgebende oder Abnehmende von dem Vertrag zurück, hat der Betreiber der Anlage dies der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich mitzuteilen.

## **7. Landschaftsschutzrecht**

- 7.1 Die im zum Verfahren gehörenden Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Kompensationsmaßnahmen (Karte 2) mit den Bezeichnungen K 6, K 7 und K 8 sind mit Beginn der ersten Baumaßnahmen der Schweinemastanlage anzulegen. Die Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- 7.2 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Karte 2) dargestellten Maßnahmen K 1 bis K 5 sind in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

- 7.3 Alle Pflanzmaßnahme und Ansaaten sind genau nach den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes durchzuführen.
- 7.4 Die Anpflanzungen und die Ansaatmaßnahmen sind durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z. B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) langfristig zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- 7.5 Die Fertigstellung der Anpflanzungen und sonstigen Kompensationsmaßnahmen sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

## **8. Veterinärrecht**

- 8.1 Im Liegebereich der Tiere (mindestens 50% der Gesamtfläche) ab 30 kg Körpergewicht bei Gruppenhaltung (Exklusive Absatzferkel) darf der Oerforationsgrad höchstens 15% betragen.
- 8.2 Für die Nacht ist ein Orientierungslicht zu installieren.
- 8.3 Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist über das Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde zwei Wochen vor Ersteinstellung zu benachrichtigen.

## **V**

### **Hinweise**

#### **1. Immissionsschutzrecht**

- 1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den § 10 des WHG.

- 1.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vor liegen.
- 1.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Umweltamt des Kreises Steinfurt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## **2. Baurecht**

- 2.1 Die Genehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
- 2.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 Absatz 7 der BauO NRW). Hierzu ist das beigefügte Formular zu verwenden.
- 2.3 Die Fertigstellung des Rohbaues ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 der

BauO NRW). Hierzu ist das beigefügte Formular „Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaues“ zu verwenden.

- 2.4 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Absatz 2 der BauO NRW). Hierzu ist das beigefügte Formular „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ zu verwenden.
- 2.5 Der in dem Brandschutzkonzept der AGeB GmbH vom 27.03.2012 aufgeführten Überschreitung der maximalen Brandabschnittsfläche auf 3.586 Quadratmeter wird nach Rücksprache mit dem zuständigen Brandschutzingenieur zugestimmt; eine entsprechende Abweichung kann zugelassen werden.

### **3. Satzungsrecht der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**

- 3.1 Bei der Bauausführung sind folgenden Vorschriften, Richtlinien und Regeln einzuhalten (VSG 1.1 § 5):
- Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft NRW (VSGen)
  - Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
  - VDE Bestimmungen
  - Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
  - Anerkannten Regeln der Technik.

### **4. Landschaftsschutzrecht**

- 4.1 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance- relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung zur Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-Verordnung Nr. 1782/2003).

## **5. Wasserrecht**

- 5.1 Die landbauliche Verwertung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger hat nach der gültigen Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen – Dünge VO – zu erfolgen.
- 5.2 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die Feststellung der dauernden Dichtheit der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle obliegt allein dem Betreiber.

## **6. Veterinärrecht**

- 6.1 Bei der Pflege, Versorgung und Aufstallung der Tiere sind folgende Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen zu beachten:
- Tierschutzgesetz in der geltenden Fassung vom 18. Mai 2006.
  - Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der geltenden Fassung vom 22. August 2006.
  - Schweinehaltungshygieneverordnung –SchHaltHygVO- vom 7. Juni 1999.

## **VI**

### **Begründung**

Mit Antrag vom 29.02.2012, hier eingegangen am 10.04.2012 haben Sie die Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen genehmigungsbedürftig nach Nr. 7.1 Spalte 1, Buchstabe g der 4. BlmSchV, auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 142, Flurstück 55 beantragt. Der Antrag wurde mehrmals ergänzt, die letztmalige Ergänzung des Antrages erfolgte mit Eingang vom 24.01.2013.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Die Anlage fällt unter die Nr. 7.7.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben bedarf damit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 2 UVPG.

Die vorgenommene Prüfung hatte zum Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Die Veröffentlichung dieses Ergebnisses erfolgt im Amtsblatt Nr. 11 vom 19.04.2013 und im Internet des Kreises Steinfurt.

Die erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG dem Kreis Steinfurt vorgelegt. Die Unterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen vorgelegen:

1. Der Landrat des Kreises Steinfurt:
  - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
  - Untere Immissionsschutzbehörde
  - Untere Landschaftsbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
  - Gesundheitsamt
2. Stadt Rheine
3. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland
4. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt
5. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft NRW
6. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 –Arbeitsschutz-
7. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 –Immissionsschutz-

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Rheine und ist nach § 35 Abs.1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Rheine gemäß § 36 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 20.02.2013. Sie hat darin keine planungsrechtlichen Bedenken vorgetragen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Das beantragte Vorhaben ist nach § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 16/2012 vom 14.05.2012, im Internet des Kreises Steinfurt im Zeitraum vom 14.05.2012 bis zum 29.06.2012, in der Münstersche Zeitung und den Westfälischen Nachrichten –Münsterländische Volkszeitung, Rheine am 12.05.2012 bekannt gemacht worden.

Die Antragsunterlagen haben während des Zeitraumes vom 14.05.2012 bis einschließlich dem 15.06.2012 bei der Stadt Rheine, Klosterstraße 14 in 48431 Rheine sowie beim Kreis Steinfurt, Umweltamt - SG 67/3, Tecklenburger Str. 10 in 48565 Steinfurt zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Ankündigung des Erörterungstermins erfolgte im Amtsblatt (Nr.16/2012) vom 14.05.2012 und im Internet des Kreises Steinfurt in der Zeit vom 14.05.2012 bis zum 29.06.2012, ferner durch Pressemitteilung in der Münstersche Zeitung und den Westfälischen Nachrichten –Münsterländische Volkszeitung, Rheine am 12.05.2012.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 14.05.2012 bis einschließlich dem 29.06.2012 sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Daraufhin wurde der Erörterungstermin am 10.07.2012 abgesagt.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

## **VII**

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid, der als Anlage beigefügt ist.

## VIII

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Im Auftrag

(Dr. Rolf Winters)

Anlagen: Genehmigungsunterlagen